



5

10

„Umsetzung der Geschlechtervielfalt in den Strukturen der KjG“

15

Ziel des Dokuments

Das vorliegende Dokument versucht die Satzungsänderung „Umsetzung der Geschlechtervielfalt in den Strukturen der KjG“ inhaltlich zu erklären. Dafür liefert es Hintergrundinfos zum Prozess sowie die konkrete Ausgestaltung der geschlechtergerechten Umsetzung in der KjG. Zudem gibt es Aufschluss darüber welche Änderungen in der Satzung vorgenommen wurden und auf den unterschiedlichen Ebenen vorgenommen werden müssen. Im Anhang finden sich außerdem die entsprechenden Satzungstexte mit Hinweisen zur Umsetzung.

Teilweise ergibt sich aus der Satzungsänderung auch der Bedarf bei euch an den Vereinssatzungen bzw. an den Geschäftsordnungen Anpassungen vorzunehmen, z. B. bei der Wahl von Kassenprüfer*innen oder der Definition wer Anträge stellen darf etc. Hier müsst ihr eure Satzungen / Geschäftsordnungen einmal aufmerksam lesen und die nötigen Änderungen vornehmen.

Inhaltsverzeichnis

	Entstehungsgeschichte	3
	Vorteile / Auswirkungen des gewählten Satzungsmodells	4
	Leitungsämter.....	5
5	Gremien (z.B. Diözesanausschuss, Sachausschüsse, etc.)	5
	Delegationen (z.B. Bezirks-, Diözesan-, Bundeskonferenz, Diözesan- und Bundesrat).....	6
	Delegationswege	7
	Rede- und Wortbeiträge.....	7
	FAQs	9
10	ANHANG	11
	Leitungsämter.....	11
	Gremien.....	14
	Delegationen	16

15

Entstehungsgeschichte

5 Geschlechtergerechtigkeit ist ein ureigenes Thema der KjG. Der Teilaspekt der Geschlechtervielfalt ist in den
vergangenen Jahren immer stärker in den Fokus gerückt. Der Sachausschuss Geschlechtergerechtigkeit und -
vielfalt arbeitet bereits seit 2015 auf Bundesebene an möglichen Modellideen zur Umsetzung von
Geschlechtervielfalt in den KjG-Strukturen. Seit 2018 gibt es im Bundesverband das Leitbild Geschlechtervielfalt
- eine gute Grundlage für weiterführende Arbeit zu diesem Thema. Durch die bundesweite Gesetzesänderung
10 rund um den Jahreswechsel 2018/2019, die eine mögliche Eintragung einer 3. Geschlechtsoption „*divers*“ im
Geburtenregister vorsieht, haben wir für unsere Arbeit neue Impulse erhalten. Auf der Bundeskonferenz 2019
wurde ein Satzungs-Modell beschlossen, welches sich am ehesten an unsere Anforderungen anpasst. Die
Grundidee war dabei, Menschen diversen Geschlechts strukturell eine Teilhabe an Ämtern zu ermöglichen und
somit als Verband *noch* geschlechtergerechter zu werden. Gleichzeitig sollte aber auch die Arbeitsfähigkeit des
Verbandes erhalten bleiben. Überlegungen waren dabei: Wie praktikabel sind die Umsetzungsideen? Bleibt der
Verband arbeitsfähig? Bleibt die Geschlechtergerechtigkeit zwischen Mann und Frau bestehen? Und wie gut lässt
15 sich über unsere Entscheidung mit den Entscheidungsträger*innen kommunizieren und wird diese dann auch
akzeptiert?

Die Bundeskonferenz 2019 hat sich für die Option *Geschlechtergerechte Besetzung (weiblich, männlich, divers)* entschieden, die ...

1. eine Geschlechtergerechtigkeit zum Ziel hat, welche die tatsächlich vorhandene Verteilung der
Geschlechter in der Gesellschaft gut abbildet
- 20 2. Menschen, die sich mit dem Geschlecht *divers* benennen lassen, in unseren Strukturen abbildet
3. dabei aber Mann und Frau in ihrer bisherigen paritätischen¹Verteilung weiterhin berücksichtigt

¹Parität bezieht sich hier auf Geschlechterparität, also Männer und Frauen zu zahlenmäßig gleichen Teilen abzubilden.

Hintergrundinformationen:

Geschlechtergerechtigkeit heißt nichts anderes als gleiche Rechte für alle Geschlechter. Die Erreichung dieses Ziels kann mit unterschiedlichen Mitteln bzw. Instrumenten gefördert werden. In der KjG nutzten wir in der Vergangenheit geschlechtsparitätische Besetzungen der Gremien² und Delegationen (gewählte Vertreter*innen), da wir so - binär³ gedacht - beide Geschlechter in gerechter Art und Weise abbilden konnten. Männer und Frauen bilden in etwa zu gleichen Teilen die Gesellschaft und sollten demnach - ganz im Sinne von Gleichberechtigung - zu gleichen Teilen teilhaben dürfen. Weil Frauen dies in der Vergangenheit oft nicht erlaubt wurde, viele Leitungs- und Führungspositionen nach wie vor männlich dominiert sind und sich festgefahrene Strukturen nur langsam ändern, wurden von der Politik verschiedene Maßnahmen ergriffen. Beispielsweise wurde eine umgangssprachlich genannte *Frauenquote* auf Führungsebene eingeführt. So müssen z.B. große Unternehmen bei einer Neubesetzung des Aufsichtsrates eine Frauenquote von 30 Prozent erreichen.

In der KjG war eine gleichberechtigte, d.h. zahlenmäßig gleiche, paritätische Teilhabe von Frauen und Männern schon von Beginn an Bestandteil des Selbstverständnisses des Verbandes.

Nun wollen wir mit der dritten Geschlechtskategorie *divers* entsprechend umgehen und diese in unsere bestehende Handhabung integrieren. Bei der von der Bundeskonferenz 2019 gewählten Satzungsoption wurde der Begriff Geschlechtergerechtigkeit so umgesetzt, wie es mit drei Geschlechtskategorien am praktikabelsten erschien. Das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit, eine gleiche Teilhabe aller Geschlechter zu erreichen, ist damit gegeben. Mit der Schaffung einer zusätzlichen Stelle, werden Menschen, die sich in die Kategorie *divers* einordnen, sichtbar abgebildet und ein Minderheitenschutz gewährleistet.

Vorteile / Auswirkungen des gewählten Satzungsmodells

- ✓ Geschlechtergerechte Besetzung (weiblich, männlich, divers)
- ✓ Besetzung erfolgt auf Basis der zweigeschlechtlichen Parität mit zusätzlicher Schaffung einer divers-Stelle (z.B. 2w/2m/1d) [\[1\]](#).
- ✓ Das ist ein Kompromiss, der dem Verhältnis der Geschlechter in der Gesellschaft entgegenkommt.
- ✓ Das Recht auf aktive Teilhabe von Menschen, die sich in die divers-Kategorie einordnen, ist so gewährleistet.
- ✓ Die Arbeitsfähigkeit des Verbandes bleibt erhalten, da nicht allzu viele Vakanzen [\[2\]](#) geschaffen werden.
- ✓ Die gleichstellende Förderung von Frauen gegenüber Männern in einer patriarchisch [\[3\]](#) geprägten Gesellschaft bleibt erhalten.
- ✓ Die Nutzung des Begriffes divers ist innerkirchlich und gesellschaftlich durch die Gesetzeslage gut möglich.
- ✓ Dieses Modell berücksichtigt einen Minderheitenschutz sowie eine Minderheitenförderung.

²z.B. Ausschüsse, Bundesrat, Bundeskonferenz etc.

³Binär bedeutet in zwei Kategorien gedacht, hier also Mann/Frau.

[\[1\]](#) w=weiblich, m=männlich, d=divers

[\[2\]](#) Vakanz = unbesetzte Stelle

[\[3\]](#) ...beschreibt eine Gesellschaftsordnung, bei der der Mann eine bevorzugte Stellung in Staat und Familie innehat.

Leitungsämter

Nach dem neuen Modell können Leitungen wie folgt besetzt werden:

Pfarr-, Orts-, Bezirks- und Diözesanleitungen bestehen aus ...

1. Mindestens fünf Personen (2m, 2w, 1d)⁴, eine dieser Personen nimmt die Geistliche Leitung (GL) wahr.

5 **ODER**

2. mindestens sechs Personen (2m, 2w, 1d, 1GL geschlechtsungebunden)

Die Bundesleitung besteht aus...

1. zwei Bundesleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts
2. einer Geistlichen Bundesleitung

Demnach besteht die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Varianten. Beide bilden die neue geschlechtergerechte Leitungszusammensetzung ab. Je nach gewählter Variante legt ihr fest, wie ihr eure Geistliche Leitungsstelle besetzen könnt.

15 Dies bedeutet in der konkreten Ausgestaltung eurer Satzung:

Die Formulierungen aus der Bundessatzung, die zu den Mindeststandards gehören müssen in eurer Satzung übernommen werden. Die Änderungen betreffen folgende inhaltliche Paragraphen (die Nummerierung kann bei euch abweichen).

1.3.3.2 Zusammensetzung der Orts- bzw. Pfarrleitung

20 2.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitungen

2.4.3.2 Zusammensetzung der Bezirksleitung

Die genaue Formulierung der Paragraphen findet ihr im Anhang ab Seite 10. Daraus übernehmt ihr den für euch passenden Satzungstext je nach gewählter Variante für die Geistliche Leitung.

25 **Gremien (z.B. Diözesanausschuss, Sachausschüsse, etc.)**

Gremien setzen sich aus mindestens fünf Personen (2m, 2w, 1d) zusammen. Bei einer Gremiengröße „>10“ wird eine weitere Stelle für diverse Menschen besetzt.

- Bezirksausschüsse setzen sich aus mindestens sieben Personen zusammen, die nicht Mitglied der Bezirksleitung sind.
- Diözesanausschüsse setzen sich aus mindestens neun Personen zusammen, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind.

⁴ [\[1\]](#) w=weiblich, m=männlich, d=divers

Im Falle von „Räte-Modellen“, in denen Zusammensetzungen über Delegationen geregelt werden, sind die Regelungen zu Delegationen (siehe unten) anzuwenden.

Dies bedeutet in der konkreten Ausgestaltung eurer Satzung:

5 Die Formulierungen aus der Bundessatzung, bilden die Mindeststandards für Satzungen und müssen in eurer Satzung übernommen werden. Die Änderungen betreffen folgende inhaltliche Paragraphen der Bundessatzung (die Nummerierung kann bei euch abweichen).

2.2.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses

2.4.2.2 Zusammensetzung des Bezirksausschusses

2.5.1 Sachausschüsse

10 2.5.2 Wahlausschuss

+ evtl. Weitere (Je nach dem welche ihr in eurer Satzung regelt.) Die genaue Formulierung müsst ihr selbst vornehmen.

15 Die genaue Formulierung der Paragraphen findet ihr im Anhang ab Seite 13. Hier findet ihr auch eine Tabelle, die euch die geschlechtergerechte Besetzung aufzeigt. Je nachdem, ob ihr das Ausschuss-Modell oder das Räte-Modell verwendet, müsst ihr die jeweilig passende Formulierung auswählen.

Delegationen (z.B. Bezirks-, Diözesan-, Bundeskonferenz, Diözesan- und Bundesrat)

Auch in der Zusammensetzung der jeweiligen Konferenzen ergeben sich durch die Satzungsänderungen Veränderungen.

20 Dies bedeutet in der konkreten Ausgestaltung eurer Satzung:

Die Formulierungen aus der Bundessatzung bilden die Mindeststandards für Satzungen und müssen in eurer Satzung übernommen werden. Die Änderungen betreffen folgende inhaltliche Paragraphen der Bundessatzung (die Nummerierung kann bei euch abweichen).

2.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz

25 2.4.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz

Die genaue Formulierung der Paragraphen findet ihr im Anhang ab Seite 15.

30 Zudem regelt die Bundessatzung nun auch die Zusammensetzung von Delegationen genauer. Hierfür wurde ein neuer Unterpunkt in der Satzung eingefügt. An mehreren Stellen verweisen die neuen Satzungstexte darauf. Die Inhalte dieses zusätzlichen Paragraphen auch bei euch zu übernehmen, ist vermutlich sinnvoll. Ihr müsstet dann nur in den Satzungspassagen anpassen, wo der Absatz bei euch genau zu finden ist. Sie befindet sich im Anhang unter Punkt 3.3.4 auf Seite 15.

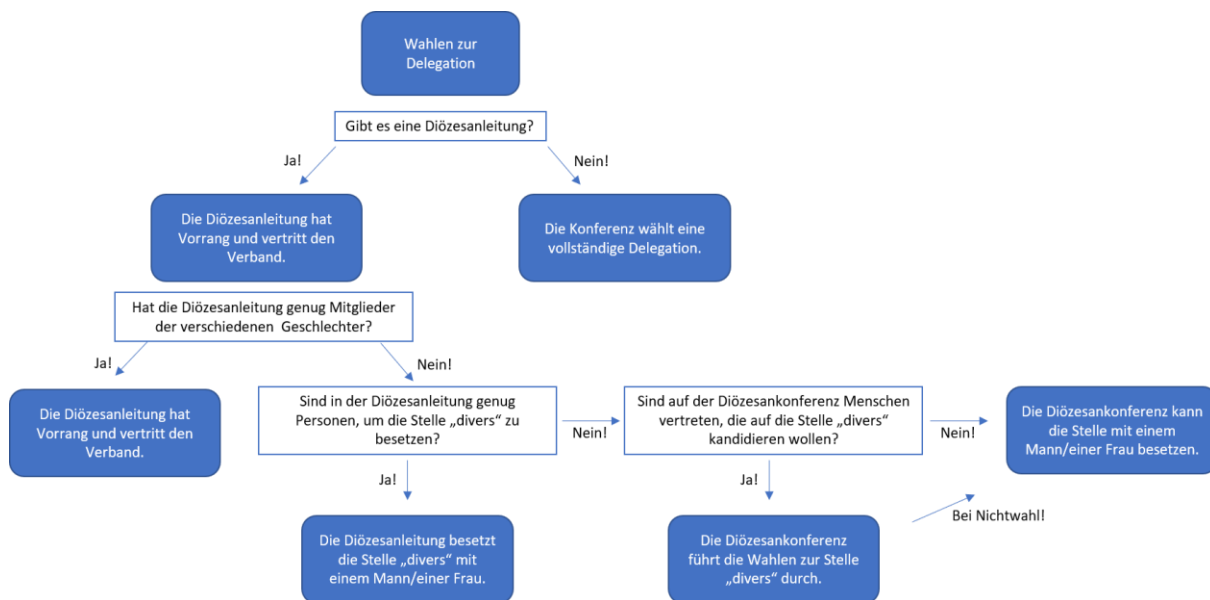
Damit ihr wisst, wie ihr eure Delegationen für die Bundesebene in Zukunft zu besetzen habt, findet ihr die entsprechenden Satzungstexte im Anhang (3.2.1.2 *Zusammensetzung der Bundeskonferenz*, 3.2.2.2 *Zusammensetzung des Bundesrates*) auf Seite 17.

35 Einen Überblick über die möglichen geschlechtergerechten Delegationszusammensetzungen findet ihr im Anhang.

Delegationswege

Wie genau besetzen wir Delegationen? Was ist zu tun, sollte es in der Konferenz / Mitgliederversammlung keine diversen Personen geben?

- 5 1. Gibt es genug Personen jeden Geschlechts in der Leitung, um eine Delegation wahrnehmen zu können?
-> Leitung hat Vorrang und vertritt den Verband
- 10 2. Gibt es genug Personen in der Leitung, um ggf. die Stelle des Geschlechts divers durch eine weibliche/männliche Person zu ersetzen, falls diese nicht zur Verfügung steht?
-> Leitung hat Vorrang und ersetzt die Stelle mit Personen aus ihrer Mitte
- 15 3. Sollte ein Geschlecht nicht in der Leitung vertreten sein und die Leitung aus zu wenigen Personen bestehen, dann delegiert die jeweilige Konferenz Personen der entsprechenden Geschlechter.
-> Die Konferenz füllt die Leitung/Delegation mit dem fehlenden Geschlecht auf.
- 20 4. Sollte das Geschlecht "divers" nicht auf der Konferenz vertreten sein, kann die Konferenz freie Plätze im Rahmen einer geschlechtsparitätischen Besetzung von Frauen und Männern durch Personen eines anderen Geschlechts ersetzen.
-> Die Konferenz füllt die Leitung/Delegation mit männlichen oder weiblichen Personen auf, dabei ist die Parität zwischen Männern und Frauen zu wahren.



25

Rede- und Wortbeiträge

Das bisher genutzte Instrument, um Geschlechtergerechtigkeit auch bei Wortbeiträgen zu garantieren (Redeflusses im Reißverschluss, d.h. abwechselnd kommen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer zu Wort) wird auf Bundesebene durch einen **Redefluss im Flechtverfahren** (abwechselnd werden die Geschlechterkategorien m/w/d aufgerufen) ersetzt.

30

-> Sollte es bisher bei euch den Redefluss im Reißverschluss als Instrument der Geschlechtergerechtigkeit geben, dann müsst ihr in Zukunft aus diesem einen Redefluss im Flechtverfahren machen. Dies gilt entweder für eure Satzung oder eure Geschäftsordnung, je nachdem an welcher Stelle ihr die Regelungen formuliert habt.

5

FAQs**Warum müssen wir uns auf Diözesan-/Ortsebene damit beschäftigen?**

Da unser demokratisches Vertretungsverfahren auf dem Delegationsprinzip⁵ beruht, funktioniert die Umsetzung nur, wenn sie auf allen Ebenen durchgeführt wird. Nur wenn Personen diversen Geschlechts aus den Ortsgruppen die Möglichkeit haben, auf höhere Ebenen delegiert zu werden, können sie dort gewählt werden. Aus diesen Gründen gehören die Regelungen nun zu den Mindeststandards der Satzung und müssen auf allen Ebenen umgesetzt werden.

Binnen zwei Jahren müssen alle Diözesanverbände und binnen fünf Jahren alle Pfarreien ein Satzungsänderungsverfahren eröffnet haben, das die Änderungen der Bundeskonferenz 2019 in den jeweiligen Satzungen umsetzt.

Welche Voraussetzungen benötigt es, um sich auf eine divers-Stelle zu bewerben?

Innerhalb der KjG befürworten wir einen respektierenden und wertschätzenden Umgang, über Geschlechter-, Meinungs- und Altersgrenzen hinweg. Insofern steht außer Frage, dass all jene Menschen, welche sich in die Kategorie *divers* einordnen wollen, dies auch tun können, ohne dafür ihren Geburtsregistereintrag vorlegen zu müssen.

Wichtig: Wenn mit der Wahl das Vorstandsamt eines eingetragenen Vereins (e.V.) verbunden ist, muss die Geschlechtseintragung im Standes- bzw. Meldeamt mit dem Geschlecht des Vorstandsamts übereinstimmen (z.B. kann nur eine im Geburtenregister als „weiblich“ eingetragene Person auf eine für Frauen ausgeschriebene Stelle kandidieren).

Wie viele Menschen sind überhaupt „divers“? Gibt es dazu genaue Zahlen?

Die Schätzungen variieren von 8.000 bis hin zu 120.000 Personen. Diese basieren auf Hochrechnungen, da es keine Stelle gibt, die die Daten erfasst. Ein Grund für die stark abweichenden Schätzungen ist unter anderem die zugrunde gelegte Definition von inter*⁶ Personen. Die Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/4786) gab 2007 eine Zahl von 8.000 bis 10.000 inter* Personen in Deutschland und eine Häufigkeit von intergeschlechtlichen⁷ Neugeborenen von 1 zu 4.500 an, beschränkt sich dabei aber nur auf Betroffene mit direkt ersichtlichen "schwerwiegenden Abweichungen der Geschlechtsentwicklungen".

Andere Schätzungen liegen dagegen weit höher. So geht beispielsweise die Intersex Society of North America, ISNA von einem Vorkommen von rund 1 zu 100 aus, das heißt etwa ein Prozent der Neugeborenen weist körperliche Merkmale auf, die von der männlichen oder weiblichen „Norm“ abweichen. Und auch die Vereinten Nationen geben an, dass bis zu 1,7 Prozent der Bevölkerung mit intergeschlechtlichen Merkmalen zur Welt kommt.“ (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2015)

Was bedeutet Minderheitenschutz bzw. -förderung?

Der Minderheitenschutz gewährleistet, dass marginalisierte⁸ Gruppen vor gesellschaftlicher Diskriminierung geschützt werden. Minderheitenförderung bezeichnet gezielte Vorteilsgewährung, um gesellschaftlicher Benachteiligung entgegenzuwirken.

In unserem geschlechtergerechten Modell schaffen wir das durch die Öffnung unserer demokratischen Strukturen für Personen diversen Geschlechts. Damit erweitern wir Partizipationsmöglichkeiten⁹ im Verband.

⁵d.h. KjGler*innen wählen KjGler*innen, die ihre Anliegen vertreten

⁶inter* ist die Kurzform von intergeschlechtlich.

⁷Intergeschlechtlich bedeutet, dass die Geschlechtsmerkmale weder eindeutig männlich noch eindeutig weiblich sind.

⁸Marginalisierte Gruppen sind sogenannte „Randgruppen“ der Gesellschaft, die oft erhebliche Nachteile im Bereich der wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Teilhabe erfahren. Die Ursachen liegen häufig in der geschlechtlichen oder ethnischen Identität begründet.

⁹Partizipationsmöglichkeiten bezeichnen die Möglichkeit, aktiv am Verbandsgeschehen teilzunehmen und den Verband zu gestalten.

Wenn eine divers-Stelle unbesetzt bleibt, ist die Leitung arbeitsunfähig, oder?

Nein, nicht automatisch. Zunächst einmal sollte versucht werden, alle geschlechtsgebunden Stellen auch entsprechend zu besetzen. Hierbei ist auch eine gezielte Ansprache von in Frage kommenden Personen denkbar. Aus unterschiedlichsten Gründen kann es aber passieren, dass z.B. divers-Stellen nicht besetzt werden können und somit Delegationen augenscheinlich auch unvollständig sind. Die sich daraus ergebenden nachfolgenden Delegationswege wurden weiter oben in diesem Dokument beschrieben.

5

Was ist, wenn ich keine Personen zu Konferenzen mit dem Geschlecht divers delegieren kann, da es in der Konferenz nicht vertreten ist?

Die neue Satzung soll Menschen diversen Geschlechtes die Möglichkeit zur Vertretung geben, so sie im Verband Mitglied sind. Dies regelt die Satzung nun mit der geschlechtergerechten Besetzung. Die Delegationsbesetzung sieht als Mindestmaß eine geschlechterparitätische Besetzung vor, sollte es keine Menschen diversen Geschlechts geben. Für den Fall, dass es in einer Ortsgruppe nur Mitglieder eines Geschlechts gibt, erhält diese eine Sonderregelung und darf ihre Delegation mit diesem einen Geschlecht besetzen. Sobald mindestens zwei verschiedene Geschlechter Mitglied in der Pfarr-, Ortsgruppe sind, gilt das Schema von Seite 12. Dies bedeutet im Zweifelsfall auch, dass Delegationsstimmen vakant bleiben.

10

15

ANHANG**Leitungsämter****1.3.3.2 Zusammensetzung der Orts- bzw. Pfarrleitung**

5 Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist geschlechtergerecht¹ zu besetzen, zu ihr gehören mindestens fünf Personen, davon zwei weiblich, zwei männlich und eine divers. Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.

ODER:

10 Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, sowie eine Geistliche Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig.

15 Die Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechtes vertreten sind.

20 Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig² sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)² zur Wahl zugelassen werden.

25 Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

30 ¹ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

² §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

35 2.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht¹ zu besetzen, zu ihr gehören mindestens fünf Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind.

Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.

40 ODER:

45 Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht¹ zu besetzen, zu ihr gehören mindestens sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, sowie eine Geistliche Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig.

Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

50 *Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein.* Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)² zur Wahl zugelassen werden.

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für mindestens zwei, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.

- 5 ¹ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.
- 10 ² §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

2.4.3.2 Zusammensetzung der Bezirksleitung

Die Bezirksleitung ist geschlechtergerecht¹ zu besetzen, zu ihr gehören mindestens:

- 15
- fünf Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind. Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung

ODER:

- 20
- Die Bezirksleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens:
- sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, sowie eine Geistliche Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig.

- 25
- Die Aufgaben der Bezirksleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Mindestens ein Mitglied der Bezirksleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)² zur Wahl zugelassen werden.

- 30
- Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirkskonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt.
Die Mitglieder der Bezirksleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bezirkskonferenz erklären.

- 35 ¹ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.
- 40 ² §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Zusammensetzung der Leitung bei Satzungstext Version 1:

Anzahl Personen	Merkmale	Kurzform
5	Der Leitung gehören 5 Personen an, davon 2 weiblich, 2 männlich und eine divers. Eine dieser Personen nimmt die Geistliche Leitung wahr.	2w, 2m, 1d
7	Der Leitung gehören 7 Personen an, davon 3 weiblich, 3 männlich und eine divers. Eine dieser Personen nimmt die Geistliche Leitung wahr.	3w, 3m, 1d
etc		

Zusammensetzung der Leitung bei Satzungstext Version 2:

Anzahl Personen	Merkmale	Kurzform
6	Der Leitung gehören 6 Personen an, von denen 2 weiblich, 2 männlich und eine divers sind sowie eine Geistliche Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig.	2w, 2m, 1d + 1GL
8	Der Leitung gehören 8 Personen an, von denen 3 weiblich, 3 männlich und eine divers sind sowie eine Geistliche Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig.	3w, 3m, 1d + 1GL
etc		

Gremien

2.2.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses

5 Der Diözesanausschuss ist geschlechtergerecht¹ zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind mindestens:

- neun Personen, von denen vier weiblich, vier männlich und eine divers sind
- die Mitglieder der Diözesanleitung

10 Mitglied im Diözesanausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB) sind.

Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

15 Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.

ODER:

20

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- o die Mitglieder der Diözesanleitung
- o je zwei Delegierte unterschiedlichen Geschlechts aus jeder Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft bzw. jedes Bezirksverbands
- o eine von der Diözesankonferenz gewählte Geistliche Orts- bzw. Pfarrleitung bzw. Geistliche Bezirksleitung für den Fall, dass die Geistliche Diözesanleitung nicht besetzt ist

25

Delegiert werden können Personen, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB) sind.

30 Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 3.3.4 Delegationen.

¹ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

35

2.4.2.2 Zusammensetzung des Bezirksausschusses

40 Der Bezirksausschuss ist geschlechtergerecht¹ zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind mindestens:

- sieben Personen, von denen drei weiblich, drei männlich und eine divers sind.
- die Mitglieder der Bezirksleitung

Mitglied im Bezirksausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB) sind.

45 Die Aufgaben des Bezirksausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses, die nicht Mitglied der Bezirksleitung sind, werden von der Bezirkskonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Bezirksausschuss ist nicht möglich.

ODER:

Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind:

- die Mitglieder der Bezirksleitung
- je zwei Delegierte unterschiedlichen Geschlechts aus jeder Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 3.3.4 Delegationen.

Delegiert werden können Personen, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB) sind.

¹ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

2.5.1 Sachausschüsse

Sachausschüsse sind geschlechtergerecht¹ mit mindestens zwei weiblichen, zwei männlichen und einer diversen Person zu besetzen, hiervon ausgenommen sind Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom einrichtenden Organ gewählt.

2.5.2 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss leitet die Wahlen der jeweiligen Ebene. Der Wahlausschuss ist geschlechtergerecht² zu besetzen.

Zusammensetzung von Gremien in geschlechtergerechter Weise sieht wie folgt aus:

Anzahl Personen	Merkmale	Kurzform
5	Dem Gremium gehören 5 Personen an, davon 2 weiblich, 2 männlich und eine divers.	2w, 2m, 1d
6	Dem Gremium gehören 6 Personen an, von denen 2 weiblich, 2 männlich und eine divers sind sowie eine geschlechtsunabhängig.	2w, 2m, 1d + 1 (w oder m)
7	Dem Gremium gehören 7 Personen an, davon 3 weiblich, 3 männlich und eine divers.	3w, 3m, 1d
8	Dem Gremium gehören 8 Personen an, von denen 3 weiblich, 3 männlich und eine divers sind sowie eine geschlechtsunabhängig.	3w, 3m, 1d + 1 (w oder m)
9	Dem Gremium gehören 9 Personen an, davon 4 weiblich, 4 männlich und eine divers.	4w, 4m, 1d
10	Dem Gremium gehören 10 Personen an, von denen 4 weiblich, 4 männlich und eine divers sind sowie eine geschlechtsunabhängig.	4w, 4m, 1d + 1 (w oder m)
11	Dem Gremium gehören 11 Personen an, von denen 4 weiblich, 4 männlich und zwei divers sind sowie eine geschlechtsunabhängig.	4w, 4m, 2d + 1 (w oder m)

12	Dem Gremium gehören 12 Personen an, von denen 5 weiblich, 5 männlich und zwei divers.	5w, 5m, 2 d
-----------	---	-------------

Delegationen

2.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 5
- die Mitglieder der Diözesanleitung
 - die Mitglieder der geschlechtergerecht mit weiblichen, männlichen und diversen Personen zu besetzenden Ortsgruppen- bzw. Pfarrgemeinschafts- bzw. Bezirksdelegationen

10 Die Stimmen der Ortsgruppen- bzw. Pfarrgemeinschafts- bzw. Bezirksdelegationen werden zunächst von den Mitgliedern der Orts- bzw. Pfarr- bzw. Bezirksleitungen wahrgenommen. Nicht durch die Orts- bzw. Pfarr- bzw. Bezirksleitungen wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten besetzt.

15 Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind Orts- bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksdelegationen ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechtes Mitglied sind.

Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 3.3.4 Delegationen.

Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 20
- ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde

2.4.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- die Mitglieder der Bezirksleitung
- die Mitglieder der geschlechtergerecht zu besetzenden Ortsgruppen bzw. Pfarrdelegationen.

25 Die Stimmen der Ortsgruppen bzw. Pfarrdelegationen werden zunächst von den Mitgliedern der Orts- bzw. Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Orts- bzw. Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten wahrgenommen. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind Orts- bzw. Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechtes Mitglied sind.

Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 3.3.4 Delegationen.

30 Beratende Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde

3.3.4 Delegationen

Delegationen im Verband

35 Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht¹⁰ zu besetzen.

¹⁰ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person diversen Geschlechts besetzt werden. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

5 Wenn für eine Delegation keine Person diversen Geschlechts zur Verfügung stehen, dann sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen zu besetzen.

Ansonsten gilt:

- Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen. (1w, 1d oder 1m, 1d oder 1m, 1w).
- Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, divers) besetzt werden.
- 10 • Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, divers) besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.
- Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer diversen Person besetzt werden.
- 15 • Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer diversen Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.

Zusammensetzung der Bundeskonferenz / des Bundesrates

3.2.1.2 Zusammensetzung der Bundeskonferenz

20 Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind

- die Mitglieder der Bundesleitung
- 90 Vertreter*innen aus den Diözesanverbänden

Die Größe der Diözesandelegationen wird wie folgt ermittelt:

25 Jeder Diözesanverband erhält mindestens 2 und höchstens 6 Stimmen. Die Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt.

Die Delegationen der Diözesanverbände sind geschlechtergerecht zu besetzen.

Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 3.3.4 Delegationen.

30 Grundlage für die Verteilung sind die bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Bundesstelle gemeldeten Mitglieder, für die der Bundesbeitrag entrichtet wurde.

Hat ein Diözesanverband nicht 35 Prozent der zu erwartenden Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres bis drei Wochen vor der Bundeskonferenz an die Bundesstelle überwiesen und abgerechnet oder die Vorjahresrechnung nicht korrekt und fristgemäß abgerechnet, so ruht sein Stimmrecht, d.h. die von ihm entsandten Delegierten sind nicht stimmberechtigt. Die Größe der anderen Delegationen bleibt davon unberührt.

35 Das Abrechnungsverfahren wird durch einen Beschluss des Bundesrates festgesetzt.

- beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind:
 - ein Mitglied des Verwaltungsrates der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - Der*Die Geschäftsführer*in der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - je ein Mitglied der Sachausschüsse und der Kommissionen
 - 40 ○ die Mitglieder des Wahlausschusses
 - ein Mitglied des Bundesvorstands des BDKJ
 - nicht stimmberechtigte Diözesanleitungen
 - je ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern und der KjG LAG NRW

- die Bundesreferent*innen

- Die Bundesleitung kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen
- Die Diözesanverbände können bis zu zwei Gäste mitbringen

5

3.2.2.2 Zusammensetzung des Bundesrates

- Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesrates sind:
 - die Mitglieder der Bundesleitung
 - je zwei Delegierte unterschiedlichen Geschlechts aus jedem Diözesanverband

10 Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 3.3.4 Delegationen.

- eine von der Bundeskonferenz gewählte Geistliche Diözesanleitung für den Fall, dass die Geistliche Bundesleitung nicht besetzt ist.

- Beratende Mitglieder des Bundesrates sind:

- ein Mitglied des Verwaltungsrates der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V., sofern es nicht stimmberechtigt ist
- Der*Die Geschäftsführer*in der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
- falls nicht stimmberechtigt, je ein Mitglied der Sachausschüsse, des Wahlausschusses und der Kommissionen
- je ein Mitglied des Vorstandes der KjG LAG Bayern und KjG LAG NRW
- die Bundesreferent*innen

15

20

Die Bundesleitung kann Gäste zum Bundesrat einladen. Der Bundeswahlausschuss kann Kandidat*innen als Gäste zum Bundesrat einladen.

25

Übersicht über die Zusammensetzung von Delegationen

Anzahl Delegierte	Merkmale	Beispiele
2	zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts	1w, 1d oder 1m, 1d oder 1m, 1w
3	drei Personen (weiblich, männlich, divers)	1w, 1m, 1d
4	drei Personen (weiblich, männlich, divers) Die vierte Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.	1w, 1m, 1d + 1 w oder 1w, 1m, 1d + 1m
5	Mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer diversen Person zu besetzen.	2w, 2m, 1d
6	Mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer diversen Person zu besetzen. Die sechste Stelle ist mit einer männlichen oder weiblichen Person zu besetzen.	2w, 2m, 1d + 1w oder 2w, 2m, 1d + 1m oder

7	Mit drei weiblichen, drei männlichen und einer diversen Person zu besetzen.	3w, 3m, 1 d
8	Mit drei weiblichen, drei männlichen und einer diversen Person zu besetzen. Die achte Stelle ist mit einer männlichen oder weiblichen Person zu besetzen.	3w, 3m, 1 d + 1m oder 3w, 3m, 1d + 1w
9	Mit vier weiblichen, vier männlichen und einer diversen Person zu besetzen.	4w, 4m, 1d
10	Mit vier weiblichen, vier männlichen und einer diversen Person zu besetzen. Die zehnte Stelle ist mit einer männlichen oder weiblichen Person zu besetzen.	4w, 4m, 1d +1w oder 4w, 4m, 1d + 1m
11	Mit vier weiblichen, vier männlichen und zwei diversen Personen zu besetzen. Die elfte Stelle ist mit einer männlichen oder weiblichen Person zu besetzen	4w, 4m, 2d + 1w oder 4w, 4m, 2d +1m
12	Mit fünf weiblichen, fünf männlichen und zwei diversen Personen zu besetzen.	5w, 5m, 2 d